

# Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2025

Nr. 177

ausgegeben am 25. Februar 2025

---

## Verordnung

vom 25. Februar 2025

### betreffend die Abänderung der Verordnung über Massnahmen gegenüber Mali

Aufgrund von Art. 2 des Gesetzes vom 10. Dezember 2008 über die Durchsetzung internationaler Sanktionen (ISG), LGBL 2009 Nr. 41, und unter Einbezug des Beschlusses (GASP) 2017/1775 des Rates der Europäischen Union vom 28. September 2017 verordnet die Regierung:

#### I.

##### Abänderung bisherigen Rechts

Die Verordnung vom 10. Oktober 2017 über Massnahmen gegenüber Mali, LGBL 2017 Nr. 278, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

##### Ingress

Aufgrund von Art. 2 des Gesetzes vom 10. Dezember 2008 über die Durchsetzung internationaler Sanktionen (ISG), LGBL 2009 Nr. 41, und unter Einbezug des Beschlusses (GASP) 2017/1775 des Rates der Europäischen Union vom 28. September 2017 verordnet die Regierung:

Art. 1 Abs. 1 Bst. a, Abs. 2a Bst. f und Abs. 4

1) Gesperret sind Gelder und wirtschaftliche Ressourcen im Eigentum oder unter direkter oder indirekter Kontrolle:

a) der im Anhang aufgeführten natürlichen Personen, Unternehmen und Organisationen;

2a) Das Verbot nach Abs. 2 gilt nicht für die Erbringung humanitärer Hilfe und für die Unterstützung anderer Tätigkeiten zur Deckung menschlicher Grundbedürfnisse durch:

f) Aufgehoben

4) Aufgehoben

Art. 3 Abs. 1, 2 und 3 Einleitungssatz

1) Die Einreise nach Liechtenstein oder die Durchreise durch Liechtenstein ist den im Anhang aufgeführten natürlichen Personen verboten.

2) Aufgehoben

3) Die Regierung kann Ausnahmen gewähren:

Art. 7

Aufgehoben

Anhang

Der bisherige Anhang 2 wird neu zum Anhang.

Anhang 1

Aufgehoben

## **II.**

### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag der Kundmachung in Kraft.

Fürstliche Regierung:

gez. *Dr. Daniel Risch*

Fürstlicher Regierungschef